

# Sicheres Wohnen- Förderung NÖ

(1) Für den Einbau folgender Einbruchschutzmaßnahmen können natürliche Personen einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30 % der anerkannten Investitionskosten höchstens jedoch in nachstehend genannter Höhe erhalten:

1. a) **Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern: Sicherheitseingangstüren mit einer Widerstandsklasse RC (Resistance Class) von mindestens 3** bis zu € 1.000,-- b) Mechanischer Schutz bei einem Eigenheim (Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus): Sicherheitseingangstüren mit einer Widerstandsklasse RC (Resistance Class) von mindestens 3, wenn ein Gesamtschutz gegeben ist (z.B. bestehende Sicherheitsfenster, Alarmanlage) bis zu € 1.000,--

2. **Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim** (Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus) oder bei einer Wohnung: Alarmanlagen bis zu € 1.000,-- (2) Sicherheitseingangstüren müssen der ÖNORM B 5338 oder der EN1627 entsprechen.

Alarmanlagen müssen den VSÖ oder VDS Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE Richtlinie R2 entsprechen. Das ausführende befugte Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der oben angeführten Normen zu bestätigen.

(3) **Das Ansuchen kann von 4. November 2019 bis 31. Dezember 2020** eingebracht werden. Förderbar sind Investitionen, die im Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020 fertiggestellt werden. Das Ansuchen kann frühestens nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtungen eingebracht werden.

(4) Das Wohnhaus, in dem Sicherheitseinrichtungen eingebaut werden, muss ab der **Antragstellung mit Hauptwohnsitz** bewohnt werden.“